

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1851

76 (25.12.1851)

Durlacher Wochenblatt.

Amtsblatt für den Bezirk Durlach.

Nr. 76.

Donnerstag, den 25. Dezember

1851.

Die weltliche Feier der Sonn- und Festtage betreffend.

Nr. 30,406. Großh. Ministerium des Innern hat sich mit Erlaß vom 27. Oktober d. J., Nr. 14,604, veranlaßt gesehen, zur Beseitigung vielfacher Störungen, welche rücksichtlich der weltlichen Feier der Sonn- und Festtage vorgekommen sind, zu verordnen:

An Sonn- und Festtagen sind sämtliche Wirthschaften, mit Inbegriff der Restaurationen von Privatgesellschaften für die Ortsbewohner während des vormittägigen Hauptgottesdienstes zu schließen, und können in denselben während dieser Zeit nur an Nichtortsbewohner Speisen und Getränke abgegeben werden.

Die Zeit, in welcher die Wirthschaften hienach geschlossen werden müssen, ist von den Aemtern nach Benehmen mit den Großh. Pfarrämtern ausdrücklich zu bestimmen, und die Bestimmungen öffentlich zu verkünden.

Werden Ortsbewohner gegen die Anordnung in Wirthshäusern betroffen, so ist gegen sie eine Geldstrafe von 1 Gulden, gegen den Wirth aber von 5 Gulden in Städten, und von 3 Gulden in anderen Orten zu erkennen.

Zugleich ist in Wiederholungsfällen gegen den Wirth nach Maßgabe der landesherrlichen Verordnung vom 4. April d. J. (Regierungsblatt Nr. 25) einzuschreiten.

Dessgleichen ist während jener Vormittagsstunden, in welchen die Wirthschaft nicht der obigen Anordnung gemäß geschlossen ist, sowie während des Nachmittagsgottesdienstes an Sonn- und Festtagen nur das stille Wirthschaften gestattet. Gegen die zuwiderhandelnden Wirthe ist mit geeigneten Geldstrafen, und in Wiederholungsfällen nach der landesherrlichen Verordnung vorzufahren.

Carlsruhe, den 2. Dezember 1851

Gr. Regierung des Mittelrheinkreises.

Nettig.

G. Stoeffer.

Nr. 33,633. Indem man diese hohe Verordnung hienach zur öffentlichen Kenntniß bringt, sieht man sich veranlaßt, nachstehende diesseitige Verfügung zum pünktlichsten Vollzug und unter Androhung gleichen Einschreitens gegen zuwiderhandelnde Wirthe zu wiederholen.

Durlach, den 20. Dezember 1851.

Großherzogliches Oberamt.

Spangenberg.

Den Besuch der Wirthshäuser und Tanzböden durch Sonntagschüler betreffend.

Nr. 4178. Unter Hinweisung auf die bereits früher erlassenen Verbote wird in Gemäßheit Erlasses der Großh. Kreisregierung vom 12. d. Mts., Nr. 3711, bekannt gemacht, daß der volks- und sonntagschulpflichtigen Jugend, wozu nach §. 22 der Volksschulordnung, Regierungsblatt Nr. 25 von 1854, die Mädchen in Städten bis zum 15. und auf dem Lande bis zum 16. Jahr, und die Knaben in Städten bis zum 16. und auf dem Lande bis zum 17. Jahr gehören, der Besuch der Wirthshäuser und Tanzböden verboten ist, und eine Ausnahme nur da gemacht werden darf, wo sich solche junge Leute auf Reisen oder in Begleitung sorgsamer Eltern oder Pfleger befinden.

Sämmtliche Bürgermeisterämter werden angewiesen, diese Verordnung in ihren Gemeinden ordnungsgemäß zu verkünden, darnach das Polizeipersonal anzuweisen, und bei angezeigten Uebertretungen dieses Verbots mit angemessener Strafe gegen die Eltern oder Vormünder der Kinder einzuschreiten.

Durlach, den 23. Februar 1844.

Großherzogliches Oberamt.

Nr. 45,688. An sämtliche Aemter, Polizeidistrikts- und Bezirks-Kommandos:

Im Einverständnis mit Großh. Ministerium des Innern wird hienach verordnet, daß der Verkauf von Waffen in öffentlichen Versteigerungen während des Kriegszustandes nur an solche gestattet ist, welche zum Besitz und Tragen derartiger Waffen berechtigt sind, und sich hierüber durch Vorlegung des Waffenscheines auszuweisen vermögen.

Steigerer, welche diese Vorschrift übertreten, werden nach Maßgabe der Verordnung vom 2. Mai 1850 über den Besitz und das Tragen von Waffen bestraft.

Carlsruhe, den 16. Dezember 1851.

Großherzogliches Kriegsministerium.

A. v. Roggenbach.

Nr. 33,284. Vorstehende Verordnung wird hienach zur Nachricht und Nachachtung weiter veröffentlicht.

Durlach, den 19. Dezember 1851.

Großherzogliches Oberamt.

Spangenberg.

Die Offenhaltung der Winterbahn in den ararischen Waldungen betreffend.

Nr. 29,526. Den Großh. Aemtern des Kreises wird zur weitem Eröffnung zur Kenntniß gebracht, daß nach Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 4. d. M., Nr. 14,920, Seine Königliche Hoheit der Großherzog mittelst höchster Entschliebung aus Großh. Staatsministerium vom 27. v. M., Nr. 1756, das Großh. Finanzministerium allergnädigst zu beauftragen geruht haben, die Offenhaltung der Winterbahn in den abgeforderten ararischen Waldgemartungen aus den Mitteln des Forstärars bewirken, dagegen in außerordentlichen Fällen, also wo ein augenblicklicher Kräfteaufwand ein Aufgebot zur gesammten Hand erfordert, die benachbarten Gemeinden nach den Bestimmungen über Nothfrohden beiziehen zu lassen.

Carlsruhe, den 21. November 1851.

Gr. Regierung des Mittelrheinkreises.

Kettig.

Nr. 33,635. Von obiger allerhöchsten Entschliebung werden die Bürgermeister zu ihrem Bemessen in vorkommenden Fällen in Kenntniß gesetzt. Durlach, den 20. Dezember 1851.

Großherzogliches Oberamt.

Spangenberg.

Die Auswanderung nach Amerika betreffend.

Nr. 31,519. Nach einem von dem Großh. badischen Consul in Bremen an das Großh. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten erstatteten Bericht vom 25. Oktober d. J. hat die Polizeidirektion der freien Stadt Bremen die Auswanderer, welche häufig großen Nachtheilen ausgesetzt sind, wenn sie vor ihrer Einschiffung Billets zur Weiterbeförderung (auf Eisenbahnen, Dampfschiffen, Raualboten) von dem überseeischen Landungsplätze nach dem Bestimmungsorte im Innern antaufen, in einer öffentlichen Bekanntmachung vom 18. Oktober d. J. gewarnt, schon vor ihrer Ankunft im überseeischen Hafen dergleichen Verbindlichkeiten einzugehen, und ihnen vielmehr empfohlen, in New-York, New-Orleans, Baltimore und Philadelphia sich ausschließlich des unentgeltlichen Rathes der deutschen Gesellschaft zu bedienen, und dürfen nach einem für das ganze Gebiet der vereinigten Staaten schon lange bestehenden Gesetze mit bedeutenden körperlichen Gebrechen behaftete Personen, als Taubstumme, Blinde, Lahme, Krüppel u. s. w. sowie auch Irre nicht an die ameritanischen Häfen eingeführt werden, und ist unterm 11. Juli d. J. vom Staate New-York ein Gesetz erlassen worden, welches die Einwanderung in diesen Staat noch mehr erschwert, indem darnach nicht allein für Passagiere vorgenannter Art, sondern auch für jeden Passagier, der bei der Ankunft in New-York über 60 Jahre alt ist, sowie für Wittwen und andere Frauenpersonen mit Kindern ohne Mann,

ferner für jede Person, welche unfähig ist, sich selbst zu ernähren, oder welche schon bei der Einschiffung mit Krankheit behaftet war, eine Bürgschaft von 500 ameritanischen Dollars, auf den Kopf für die Dauer von 5 Jahren nach Ankunft gegeben werden soll.

Zufolge Erlasses Großh. Ministeriums des Innern vom 14. v. M., Nr. 15,478, wird dies öffentlich bekannt gemacht und noch bemerkt, daß nach dem angeführten Bericht des Großh. Consuls oben erwähntes Gesetz zur Zeit nur in dem Staate New-York besteht, sich also nicht auch auf andere Seehäfen, wie namentlich Baltimore und New-Orleans bezieht.

Carlsruhe, den 12. Dezember 1851.

Gr. Regierung des Mittelrheinkreises.

Kettig.

Nr. 33,632. Obige Bekanntmachung wird mit der Weisung an die Bürgermeister weiter veröffentlicht, hiernach ihre Gemeindeangehörigen zu belehren und vor Schaden zu warnen.

Durlach, den 20. Dezember 1851.

Großherzogliches Oberamt.

Spangenberg.

Die Führung der Grund- und Gewärbücher betreffend.

Nr. 30,304. In Gemäßheit Erlasses Großh. Justizministeriums vom 17. v. M., Nr. 11,671, sieht man sich veranlaßt, das Verbot, daß die Pfandgerichte keine Pfandbestellungen auf Güter geben sollen, so lange sie nicht auf den Namen des Verpfänders im Grundbuch (Gewärbuch) eingetragen erscheinen, und daß die Amtsrevisorate, so lange bis dieser Nachweis geliefert ist, die Ausfertigung der Schuld- und Pfandurkunde, bei Käufen die Ausfertigung des Kaufbriefts, zu verweigern haben, zur genaueren Nachachtung anmit wieder einzuschärfen.

Carlsruhe, den 1. Dezember 1851.

Gr. Regierung des Mittelrheinkreises.

Kettig.

Nr. 33,634. Obiger Erlaß wird hiemit den Gemeinderäthen und beziehungsweise Pfandschreibereien zum genauem Bemessen und zur Warnung vor Schaden kund gethan.

Durlach, den 20. Dezember 1851.

Großherzogliches Oberamt.

Spangenberg.

Nr. 33,636. Das Großh. Ministerium des Innern hat sich mit Erlaß vom 4. v. M., Nr. 14,953, dahin ausgesprochen:

„Wenn Pferdehändler wegen des unter ihren Pferden ausgebrochenen Nothes Kauf polizeiliche Anordnung ihre Stallungen zu reinigen oder theilweise niederzureißen gezwungen sind, so haben sie für die hierdurch, sowie durch Wiederherstellung ihrer Stallungen entstandenen Kosten eine Entschädigung aus öffentlichen Kassen anzusprechen, da sie sich nach Erläuterung Gr. Ministeriums des Innern vom 11. Mai 1819

zu der Verordnung vom 4. Februar 1818, Regierungsblatt Nr. 4, Ziff. 6, überhaupt ohne Anspruch auf Ersatz aller durch die Nothkrankheit ihrer Pferde nothwendig werdenden polizeilichen Anordnungen zu unterziehen haben.

Dies wird hiermit weiter veröffentlicht.

Durlach, den 20. Dezember 1851.

Großherzogliches Oberamt.
Spangenberg.

Nr. 31,236. In Folge höherer Anordnung findet

Mittwoch, den 7. Januar,
früh 8 Uhr,

die Rekrutenaushebung für das Jahr 1852 in hiesigem Rathhause statt, was man mit dem Anfügen bekannt macht, daß jeder Conscriptionspflichtige noch besonders vorgeladen wird.

Durlach, den 8. Dezember 1851.

Großherzogliches Oberamt.
Spangenberg.

Aufforderung.

Nr. 31,597. Die gesetzlichen Erben des am 20. August d. J. verstorbenen Bierbrauers Ph. Jakob Weisel von hier haben dessen Erbschaft ausgeschlagen; die Wittve desselben, Magdalena Katharina geborne Derrer, hat dagegen die Erbschaft übernommen und um Einsetzung in Besiz und Gewähr derselben gebeten. Es werden daher in Gemäßheit des L.R.S. 770 die unbekannteren Erben des Verstorbenen aufgefordert, von ihren Rechten an die gedachte Erbschaft

binnen sechs Wochen Gebrauch zu machen, widrigens die nachgesuchte Einsetzung erteilt würde.

Durlach, den 12. Dezember 1851.

Großherzogliches Oberamt.
Salura.

Erbovorladung.

Nr. 8780. Die beiden Geschwister Karolina Karcher und Jakob Karcher von Spielberg haben sich vor ungefähr zehn Jahren in der Absicht, nach Amerika auszuwandern, von ihrem Heimathsorte entfernt und seitdem keine Nachricht von sich gegeben.

Sie sind zur Erbschaft ihres gestorbenen Vaters, Jakob Karcher von Spielberg, berufen und werden andurch aufgefordert, sich bei der unterzeichneten Stelle binnen drei Monaten zur Erbschaft anzumelden, widrigensfalls sie so angesehen würden, als wären sie beim Tode des Vaters nicht mehr am Leben gewesen.

Durlach, den 29. November 1851.

Großherzogliches Amtsrevisorat.
Eccard.

[Durlach.] Der Tagelöhner Josef Köpfer's Wittve von Hohenwetterbach wird

Montag, den 12. Januar 1852,

Nachmittags 2 Uhr,

im hiesigen Rathhause im Wege öffentlicher Versteigerung zwangsweise verkauft:

Eine einstöckige Behausung sammt Scheuer und Stall in der Spitalstraße zu Hohenwetterbach, neben Alexander Vertsch und der Grundherrschaft von Schilling.

Hiebei wird bemerkt, daß der Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis von 800 fl. erreicht wird.

Durlach, den 12. Dezember 1851.

Das Bürgermeisteramt.

Wahrer.

Siegrist.

Einladung.

Der Gemeinde Durlach ist durch Erlaß Großh. Kreisregierung vom 26. November v. J. die Abhaltung von jährlich zwölf Viehmärkten gestattet worden. Diese Märkte fallen in den Monaten Januar, März, April, Juni, Juli, September, Oktober, November und Dezember stets auf den vierten Montag des Monats, in den Monaten Februar, Mai und August dagegen stets auf den Donnerstag vor dem vierten Montag im Monate; sie werden auf dem freien Plage vor dem Gasthaus zur „Blume“ abgehalten.

Auf verschiedene Käufe sind Prämien ausgesetzt; Standgelder werden nicht erhoben. Indem wir Dieses bekannt machen, bemerken wir, daß bis Montag, den 29. d. Mts., der erste Viehmarkt abgehalten werden soll und laden Verkäufer und Käufer zum zahlreichen Erscheinen ein.

Durlach, am 5. Dezember 1851.

Der Gemeinderath.

Wahrer.

Die Listen der für den kleinen Bürgerauschuß wählbaren Gemeindeglieder liegen vom 27. d. M. an drei Tage lang zu Jedermanns Einsicht im Rathhause bereit.

Durlach, den 24. Dezember 1851.

Der Gemeinderath.

Wahrer.

Siegrist.

Holzversteigerung.

[Söllingen.] Dienstag, den 30. Dezember, werden im hiesigen Gemeindswald 55 Stämme Eichen, größtentheils Holländerstämme, und 60 tannene Bauholzstämme öffentlich versteigert, die Liebhaber wollen sich Morgens 9 Uhr bei dem hiesigen Rathhause einfinden.

Söllingen, den 19. Dezember 1851.

Das Bürgermeisteramt.

Zilly.

Repple.

[Durlach.] Den Wilhelm Dumas'schen Eheleuten von hier werden in Folge richterlicher Verfügung

Montag, den 19. Januar,
Nachmittags 2 Uhr,
im hiesigen Rathhause im Wege öffentlicher Versteigerung nochmals verkauft:
Gebäude.

- 1) Ein dreistödiges Wohnhaus mit einem zweistödigten Hintergebäude und Holzplatz in der großen Rappenstraße, neben Friedrich Delsler und Pflugwirth Rindler. 3000 fl. Ucker.
- 2) 1 Viertel im Fürstenberg, neben Wilhelm Klenert und Heinrich Albrecht. 50 fl.
- 3) 1 Viertel 19 Ruthen im Sausseigerfeld, neben Karl Pfeifer und Weg. 140 fl. Weinberg.
- 4) 30 Ruthen im Thurmberg, neben Adam Klenert und Andreas Weiß. 80 fl.

Der Zuschlag erfolgt um jeden Preis.
Durlach, den 15. Dezember 1851.

Das Bürgermeisterramt.
Wahrer.

Siegrist.

Bruchsal.

Holzlieferung.

Zum Eisenbahnbau bei Bruchsal bedarf man eines großen Quantums tannener, eichener und forleuer, waldbeschlagener und runder Spriesshölzer von allen Stärken und kann auch geringes und krummes Holz verwendet werden. Ferner eichene und tannene Dielen von 1—5" dick und alle Sorten Wagnerhölzer.

Die Lieferung kann im Laufe eines Jahres, nach Bedarf, geschehen und sieht Offerten entgegen

Mezger, Baumeister,
Neugasse Nr. 24.

Obstbäume.

Die Wittve des Gärtners Ludwig Friedrich Groß dahier besitzt noch eine Anzahl von Aepfel-, Birn-, Ringlo-, Mirabellen- und Abrisosen-Hochstämme, welche sie um sehr billige Preise abgibt. Ferner sind bei derselben zu haben: Einige veredelte Aepfel- und Birnbäumchen von 4—5 Fuß hoch, zum Anbau einer Baumschule geeignet das Stück kostet sechs Kreuzer.



Es liegen 6—800 fl. zum Ausleihen bereit, zu erfragen bei Chr. Reißner in Durlach.

Im Hause Nr. 5 der Jägerstraße ist eine Wohnung sogleich zu vermieten, auf Verlangen wird auch ein möbliertes Zimmer abgegeben

Kirchenbuchauszüge

der

evangelischen Stadtpfarrrei Durlach

vom Oktober 1851.

Geborne:

Am 4. Heinrich Johann, V. Karl Christian Hochschild, Fayencier.

Am 5. Jak. Phil. Heinrich, V. Jakob Heinrich Kleiber, Weingärtner.

Am 5. Christian Heinrich, V. Wilh. Jung, Metzgermeister.

Am 6. Johann Heinrich, V. Heinrich Morlock, Gastwirth zum badischen Hof.

Am 7. Friederike Magdalene, V. Friedrich Kayser, Secklermeister.

Am 9. Karl Heinrich, V. Heinrich Etschmann, Schlossermeister.

Am 10. Magdalene Katharine, V. Heinrich Rittershofer, Weingärtner.

Am 13. Wilhelm Friedr. Johann, V. Wilhelm August Goldschmidt.

Am 14. Karoline, V. Georg Loser, Lehrer an der Rettungsanstalt.

Am 19. Wilhelmine Ernestine, V. Gottlieb Meyer, Weingärtner.

Am 19. Daniel Philipp, V. Daniel Christ. Meier, Maurer.

Am 19. Karoline Emilie, Vater: August Krieg, Bäckermeister.

Am 20. Wilhelmine Friederike, V. Wilhelm Schlegelmilch.

Am 22. Jakob Wilhelm Johann, V. Jakob Friedrich Kärcher, Steinbrecher.

Am 22. Karl Ludwig Franz Jakob Christoph Manfred, Vater: städtischer Bezirksförster von Lindenberg.

Am 25. Philipp und Jakob, Zwillinge, Vat. Johann Friedrich Hauck, Maurer.

Am 28. Gustav Philipp Andreas, V. Andr. Armbruster, Müller.

Am 29. Ein todtegeborenes Knäblein.

Am 30. Christophine Ernestine, V. Friedrich Derrer, Bierbrauer.

Getraute:

Am 2. Wilhelm Adam August Goldschmidt, Brunnmacher mit Katharina Mai.

Am 9. Johann Gottlieb Döttinger, Leimfabrikant mit Heinricke Leber.

Durlacher Fruchtpreise

vom 20. Dezember 1851.

Das Malter Weizen . . .	42 fl. 22 fr.
" " Neuer Kernen . . .	44 fl. 24 fr.
" " Hafer . . .	4 fl. 10 fr.
" " Gerste . . .	9 fl. 52 fr.
" " Korn . . .	10 fl. 45 fr.

Gedruckt unter Verantwortlichkeit von Ad. Dups in Durlach.